Stellungnahme Revision zur kantonalen Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzgebung

Die Stellungnahme wurde am 27. Jun 2026 um 14:26:26 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:
Revision zur kantonalen Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzgebung

Teilnehmerangaben:
FDP.Die Liberalen Obwalden
Martin Mahler
Wydenstrasse 12
6390 Engelberg

Kontaktangaben:
Amt für Arbeit
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

E-Mail-Adresse: amtfuerarbeit@ow.ch
Telefon: +41 41 666 63 33

Teilnehmeridentifikation:
225286

Vernehmlassung zur Revision der kantonalen Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzgebung

Frage 1
Die Kantone Obwalden und Nidwalden vollziehen seit den 90er-Jahren das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG; SR 837.0]) gemeinsam. Sie verfügen über gemeinsame Vollzugsorgane, namentlich ein gemeinsames Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse (ALK) und eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle). Der gemeinsame Vollzug mit dem Kanton Nidwalden hat sich bewährt. Das Audit des SECO vom 29. Januar 2020 kam zum Schluss, dass die bereits gemeinsam geführte LAM-Stelle in der bestehenden Gesetzgebung nicht rechtsgenügend abgebildet wird. Durch die Schaffung einer neuen Vereinbarung werden die Beanstandungspunkte des SECO behoben und die gemeinsam geführte Vollzugspraxis beider Kantone vollständig verbrieft. Eine Rechtslücke kann geschlossen werden. Sind Sie mit der Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (IKV LAM), welche die gemeinsam geführten Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) regelt, einverstanden?

- [x] Ja
- [] Nein
- [] Keine Antwort

Frage 2
Haben Sie Bemerkungen zur Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (IKV LAM)?

Die FDP.Die Liberalen Obwalden ist mit der Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden grundsätzlich einverstanden.

Die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen hat sich bewährt. Gerade für kleinere Kantone ist es sinnvoll, Fachwissen und Ressourcen gemeinsam zu nutzen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und den Vollzug effizient zu organisieren. Die nun vorgesehene IKV LAM schafft die notwendige rechtliche Grundlage für eine bereits gelebte Praxis und erhöht damit die Rechtssicherheit.

Aus Sicht der FDP ist jedoch zentral, dass mit der Vereinbarung keine neue Verwaltungsebene, keine zusätzlichen Aufgaben und keine verdeckten Mehrkosten geschaffen werden. Die Vorlage ist deshalb unter der Prämisse zu unterstützen, dass sie tatsächlich nur die bisherige Praxis formell abbildet und keine personellen oder finanziellen Mehrbelastungen für Kanton und Gemeinden auslöst.

Wichtig ist zudem eine klare Kosten- und Wirkungskontrolle. Die nicht vom Bund gedeckten Kosten, allfällige Haftungsrisiken sowie die Kosten bei einer Nutzung durch Dritte müssen transparent ausgewiesen werden. Dritte, welche Angebote der LAM-Stelle beanspruchen, sollen die dadurch verursachten Kosten vollständig tragen; eine Quersubventionierung zulasten von Kanton, Gemeinden oder Arbeitslosenversicherung ist zu vermeiden.

Bei der Auswahl von Anbieterinnen und Anbietern arbeitsmarktlicher Massnahmen sollen Qualität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktnähe massgebend sein. Eine regionale Berücksichtigung ist zu begrüssen, darf aber nicht zu einer Einschränkung des Wettbewerbs oder zu einer faktischen Bevorzugung einzelner Anbieter unabhängig von Kosten und Leistung führen.

Frage 1
Mit der Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 19. Juni 2020 wurden die Aufgaben der kommunalen Arbeitsämter den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) übertragen. Da die Gemeindearbeitsämter ansonsten keine Aufgaben im Vollzugsbereich der Arbeitslosenversicherung bzw. Arbeitsvermittlung wahrnahmen, werden die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Recht aufgehoben. Das Bundesrecht schreibt eine Meldepflicht für Arbeitgeber vor, wenn mindestens zehn Arbeitsnehmende von einer Entlassung oder einer Betriebsschliessung betroffen sind. In der Praxis wurde der bisherigen kantonalen Regelung, wonach die Meldung bereits ab sechs betroffenen Arbeitnehmenden zu erfolgen hat, kaum bzw. gar keine Beachtung geschenkt. Die Diskrepanz dieser bisherigen Regelung zu den bundesrechtlichen Vorgaben stiftet unnötig Verwirrung und ist an das Bundesrecht anzupassen. Schliesslich wird in der Vollziehungsverordnung der Begriff des kantonalen Arbeitsamts durch die aktuelle Bezeichnung "Amt für Arbeit" ersetzt. Sind Sie mit den Anpassungen der Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG) einverstanden?

- [x] Ja
- [] Nein
- [] Keine Antwort

Frage 2
Haben Sie Bemerkungen zum Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG)?

Die FDP.Die Liberalen Obwalden ist mit dem Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz grundsätzlich einverstanden.

Die Aufhebung der Bestimmungen zu den Gemeindearbeitsämtern ist sachgerecht, nachdem deren Aufgaben bundesrechtlich den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren übertragen wurden. Es ist sinnvoll, das kantonale Recht an die heutige Vollzugspraxis anzupassen und überholte Zuständigkeiten zu streichen.

Ebenfalls begrüsst wird die Anpassung der Meldepflicht der Arbeitgeber von bisher sechs auf neu zehn betroffene Arbeitskräfte. Damit wird die kantonale Regelung an das Bundesrecht angeglichen. Aus liberaler Sicht ist dies richtig, weil unnötige kantonale Sonderregelungen für Unternehmen zu vermeiden sind. Gerade KMU sind auf einfache, klare und schweizweit möglichst einheitliche Vorgaben angewiesen.

Die Ersetzung des Begriffs «kantonales Arbeitsamt» durch «Amt für Arbeit» ist eine nachvollziehbare formelle Aktualisierung.

Frage 1
Auch in dieser Vollziehungsverordnung können die Bestimmungen über die Gemeindearbeitsämter ersatzlos gestrichen werden. Der Katalog von Art. 2 Abs. 2 über die Zuständigkeit des Regierungsrats zum Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung wird um die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen ergänzt. Im Übrigen wird die Vollziehungsverordnung punktuell präzisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Sind Sie mit den Anpassungen der Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG) einverstanden?

- [x] Ja
- [] Nein
- [] Keine Antwort

Frage 2
Haben Sie Bemerkungen zum Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG)?

Die FDP.Die Liberalen Obwalden ist mit dem Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz grundsätzlich einverstanden.

Die Streichung der Bestimmungen zu den Gemeindearbeitsämtern ist sachgerecht, nachdem diese bundesrechtlich keine Vollzugsaufgaben mehr wahrnehmen. Die kantonale Verordnung soll die heutige Zuständigkeitsordnung korrekt abbilden und keine überholten Strukturen weiterführen.

Ebenfalls nachvollziehbar ist, dass Art. 2 Abs. 2 VV AVIG um die Möglichkeit ergänzt wird, interkantonale Vereinbarungen über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen abzuschliessen. Die Zusammenarbeit mit Nidwalden hat sich bewährt und ist für kleine Kantone sinnvoll, sofern dadurch Effizienzgewinne erzielt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Aus Sicht der FDP ist jedoch wichtig, dass diese Kompetenz des Regierungsrats nicht zu einer materiellen Ausweitung des Leistungsangebots, zu neuen Verwaltungskosten oder zu zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen führt, ohne dass diese transparent ausgewiesen und politisch überprüfbar sind. Interkantonale Zusammenarbeit ist zu begrüssen, muss aber schlank, wirksam und kostenbewusst ausgestaltet bleiben.

Besonders wichtig ist eine klare Kostentransparenz bei Art. 9 und Art. 10 VV AVIG. Nicht durch den Bund gedeckte Kosten der LAM-Stelle sowie allfällige Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden sollen nachvollziehbar ausgewiesen werden. Wenn Einwohnergemeinden oder Dritte arbeitsmarktliche Massnahmen für nicht anspruchsberechtigte Personen nutzen, haben sie die dadurch verursachten Kosten vollständig zu tragen. Eine Quersubventionierung zulasten des Kantons, der Gemeinden oder der Arbeitslosenversicherung ist zu vermeiden.

Bei der Bereitstellung arbeitsmarktlicher Massnahmen soll neben der regionalen Verankerung insbesondere auf Qualität, Wirtschaftlichkeit und nachweisbare Wirksamkeit geachtet werden. Regionale Anbieter können berücksichtigt werden, sofern sie unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten konkurrenzfähige Leistungen erbringen.

Zusammenfassend unterstützt die FDP.Die Liberalen Obwalden die Vorlage im Grundsatz. Entscheidend ist, dass die Revision eine formelle Bereinigung und rechtliche Absicherung der bestehenden Praxis bleibt, ohne verdeckte Mehrkosten, ohne Ausbau der Verwaltung und ohne Einschränkung des Wettbewerbs bei den Anbietern arbeitsmarktlicher Massnahmen.